

EU-Jahresvorschau 2025

Bericht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

.

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2025.....	5
1.2 Achtzehnmonatsprogramm des Rates	11
1.3 Programm des polnischen Ratsvorsitzes für das 1. Halbjahr 2025	13
2 EU Vorhaben im Bereich Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz	19
3 EU Vorhaben im Bereich Gesundheit	34
4 Räte und Veranstaltungen im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.....	49
4.1 Ratstagungen unter polnischem und dänischem Vorsitz.....	49
4.2 Konferenzen unter polnischem Vorsitz	51

1 Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG berichtet jeder Bundesminister/jede Bundesministerin dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben.

Die vorliegende Vorschau basiert auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2025 (COM (2025) 45 final vom 11.2.2025), dem Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1.1.2025 bis 30.6.2026 (Dokument 16668/24 vom 11.12.2024) sowie dem Programm des polnischen EU-Ratsvorsitzes. Im 2. Halbjahr 2025 wird Dänemark den EU-Ratsvorsitz innehaben. Das Programm des dänischen Ratsvorsitzes wird im Juli 2025 präsentiert werden.

Im Bericht werden jene Initiativen vorgestellt, die, soweit derzeit bekannt, für das Berichtsjahr 2025 im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz relevant sind.

1.1 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2025

Am 11.2.2025 hat die Europäische Kommission (EK) ihr Arbeitsprogramm für 2025 unter dem Titel „**Moving forward together: A Bolder, Simpler, Faster Union**“ veröffentlicht. Es handelt sich um das erste Arbeitsprogramm der neuen EK, mit dem die sieben im Juli 2024 vorgestellten politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin (PEK) Von der Leyen umgesetzt werden sollen (1. Ein neuer Plan für **nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit** in Europa; 2. Eine neue Ära für die **europäische Verteidigung und Sicherheit**; 3. Die **Menschen unterstützen**, unsere **Gesellschaften** und unser **Sozialmodell stärken**; 4. Unsere **Lebensqualität** erhalten: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur; 5. Unsere **Demokratie schützen** und unsere **Werte** wahren; 6. **Europa in der Welt**: unseren Einfluss und unsere Partnerschaften nutzen; 7. **Gemeinsam handeln** und die **Zukunft unserer Union** vorbereiten).

Im Fokus stehen die **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit** und **wirtschaftlichen Resilienz** sowie die **Erhöhung der Sicherheit Europas**. Zudem soll die **Umsetzungs- und Vereinfachungsagenda der EK** wesentlich vorangetrieben werden. Mit Valdis Dombrovskis wurde erstmals ein Kommissar beauftragt, das regulatorische Umfeld der Europäischen Union (EU) effizienter zu gestalten. Der **Verwaltungsaufwand für Unternehmen** soll insgesamt um **25 %** und für **klein- und mittelständische Unternehmen (KMU)** um **35 %** reduziert werden. Bereits Ende Februar wurden zwei (von insgesamt drei angekündigten) **Omnibus-Vereinfachungs-Paketen** vorgelegt.

Die EK kündigt insgesamt 51 neue Initiativen (Annex I) und 37 Evaluierungen und Fitness-Checks zu bestehenden Rechtsvorschriften (Annex II) an. 123 Vorschläge, welche in der letzten Legislaturperiode noch nicht abgeschlossen werden konnten, sollen weiterverfolgt werden (Annex III). Anhang IV enthält 37 Vorschläge, die von der EK zurückgenommen werden sollen und Anhang V informiert über die geplante Aufhebung von 4 Rechtsakten.

Neue Initiativen (Annex I)

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Im Arbeits- bzw. Sozialbereich soll das **europäische Sozialmodell** mit der Vorlage eines neuen **Aktionsplans zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR)** im 4. Quartal 2025 gefestigt werden. In diesem Quartal soll auch der **Fahrplan hochwertige Arbeitsplätze** vorgelegt werden.

Wie im Arbeitsprogramm bereits angekündigt, legte die EK am 5.3.2025 die Mitteilung „**The Union of Skills**“ (**Union der Kompetenzen**) vor.

Die Union der Kompetenzen stellt einen Rahmen für die gesamte Legislaturperiode 2024-2029 dar. Ziel ist, Bildungs-, Aus- und Weiterbildungs- sowie Beschäftigungspolitiken mit einer gemeinsamen Vision für Wettbewerbsfähigkeit zu vereinen. Dafür will die EK bei Grundlagenkompetenzen (Basic Skills) ebenso ansetzen, wie bei weiterführenden Kompetenzen.

Weiters soll im **4. Quartal 2025 eine Verbraucheragenda 2026-2030**, inklusive eines **Aktionsplans für Konsument:innen im Binnenmarkt** auf den Weg gebracht werden.

Gesundheit, Lebensmittel- und Veterinärbereich:

Im Rahmen des Politikziels Prävention und Widerstandsfähigkeit plant die Europäische Kommission (EK) einen **Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln**. Dieser Rechtsakt hat zum Ziel, die Abhängigkeit von wichtigen Arzneimitteln und Wirkstoffen zu verringern und gleichzeitig kritische Engpässe bei Medizinprodukten und Arzneimitteln innerhalb der Europäischen Union zu beheben. Geplant ist, dieses Gesetzesvorhaben bereits im 1. Quartal 2025 zu präsentieren.

Darüber hinaus wird eine **Strategie zur Unterstützung medizinischer Gegenmaßnahmen bei Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit** entwickelt, die im 2. Quartal 2025 vorgestellt werden soll. Diese Strategie wird darauf abzielen, die EU in Krisensituationen besser auf gesundheitliche Bedrohungen vorzubereiten und deren Bewältigung zu unterstützen.

Eine weitere Maßnahme zur Stärkung der Krisenfestigkeit der EU soll eine **EU Bevorratungsstrategie** sein, die ebenfalls im 2. Quartal vorgestellt werden soll. Die Strategie folgt den Empfehlungen des Niinistö Berichts und könnte Maßnahmen zur Bevorratung mit kritischen medizinischen Gütern wie Arzneimitteln, Impfstoffen und persönlicher Schutzausrüstung umfassen, um besser auf gesundheitliche Notlagen und andere Bedrohungsszenarien vorbereitet zu sein.

Ein weiterer wichtiger Bereich im Gesundheitssektor betrifft die **Cybersicherheit für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen**. Ein entsprechender **Aktionsplan**, der den Schutz des Gesundheitssektors vor Cyberbedrohungen sicherstellen soll, wurde am 15.1.2025 von der EK vorgestellt. Die Federführung dieses Vorhabens liegt beim Bundeskanzleramt (BKA).

Zudem plant die EK **neue Vorschriften zu Drogenausgangsstoffen**, um die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU und mit Drittländern zu verbessern, Schwachstellen im bestehenden Rechtsrahmen zu schließen und den Missbrauch dieser Stoffe zu bekämpfen. Die Überarbeitung der EU-Vorschriften ist für das 4. Quartal 2025 geplant.

Im **Lebensmittel- und Veterinärbereich** sind für das Jahr 2025 derzeit keine neuen Initiativen geplant. Wichtige Themen dieses Sektors werden jedoch in der am 19.2.2025 vorgestellten Vision für Landwirtschaft und Ernährung aufgegriffen. Diese zielt darauf ab, die Grundlagen für ein attraktives, wettbewerbsfähiges, widerstandsfähiges und faires Agrar- und Lebensmittelsystem zu schaffen.

Jahresplan der Evaluierungen und Eignungsprüfungen (Annex II):

Im Zuständigkeitsbereich des BMASGPK sei insbesondere auf folgende für 2025 angekündigte Evaluierungen von EU-Rechtsakten hingewiesen:

2. Quartal:

Mid-Term Evaluierung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) 2021-2027**: Gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/1060 nimmt die EK bis Ende 2024 eine Halbzeitevaluierung zur Untersuchung von Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert jedes Fonds vor. Der Entwurfsbericht wird derzeit im Ausschuss für Regulierungskontrolle begutachtet und wurde noch nicht veröffentlicht. Die EK hat erste Ergebnisse mündlich in der Sitzung der „Evaluation Partnership“ am 12.3.2025 präsentiert. Insbesondere aufgrund der späten Genehmigung der Verordnungen startete die ESF+/JTF („Just Transition Fonds“ bzw. „Fonds für einen gerechteren Übergang“) Umsetzung tatsächlich erst 2023. Deshalb standen für die Halbzeitevaluierung zu geringe Umsetzungsergebnisse für eine Evaluierung der Wirksamkeit zur Verfügung. Die Evaluierung fokussiert daher auf Relevanz und Kohärenz der ESF+ Programme. Weiters wird die Frage untersucht, inwieweit Änderungen des Fondsdesigns Einfluss auf Effektivität und Effizienz haben.

Ex-post Evaluierung des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD 2014-2020): Der FEAD wurde 2014 eingerichtet, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern, soziale Inklusion zu begünstigen und Armut in der Union zu bekämpfen. Artikel 18 der FEAD VO (EU) 223/2014 sieht eine Ex-Post Evaluierung der Tätigkeiten des gesamten Programmplanungszeitraums vor, um die Effektivität und

Effizienz bzw. Nachhaltigkeit der Leistungen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen in die Diskussion über die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF+) im laufenden Programmplanungszeitraum 2021–2027 einfließen. Das BMASGPK sieht den Evaluierungsergebnissen mit Interesse entgegen. Die Umsetzung des Programms im genannten Zeitraum erfolgte in Österreich durch das „Schulstartpaket“, welches 2021 beendet (und mittlerweile abgeschlossen) wurde.

3. Quartal:

Ex-post Evaluierung **des Europäischen Sozialfonds und der Beschäftigungsinitiative 2014-2020**: Gemäß Artikel 57 der VO 1303/2013 (Dachverordnung) werden Ex-post-Bewertungen durchgeführt. Bei den Ex-post-Bewertungen wird die Wirksamkeit und Effizienz der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) sowie ihr Beitrag zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unter Berücksichtigung der in dieser Unionsstrategie festgelegten Ziele und im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüft. Für jeden der ESI-Fonds erstellt die Kommission bis zum 31.12.2025 einen Synthesebericht, der die Hauptergebnisse der Ex-post - Bewertungen zusammenfasst.

4. Quartal:

Evaluierung der **Geo-Blocking Verordnung**: Die Geoblocking-VO (EU) 2018/302 verbietet ungerechtfertigte Diskriminierungen, die auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung von Konsument:innen beruhen. Gemäß der periodischen Überprüfungsklausel der VO hat die EK für das 4. Quartal 2025 einen Bericht zur Bewertung der VO angekündigt. Die Konsultation zur Vorbereitung des EK-Berichts wird u.a. auf die Anwendung und die Durchsetzung der VO eingehen. Das BMASGPK wird seine verbraucherpolitische Expertise einbringen.

Evaluierung der **EU-Vorschriften für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostik**: Die EK kündigt weiters eine umfassende Evaluierung der EU-Vorschriften für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostik an, die darauf abzielt, die bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen. Der Fokus liegt auf der Sicherheit und Effizienz der Zulassungsverfahren sowie der Marktüberwachung, um sicherzustellen, dass die Produkte den höchsten Standards entsprechen und potenzielle Risiken frühzeitig erkannt und minimiert werden. Gleichzeitig soll die Evaluation untersuchen, wie gut die Vorschriften mit der schnellen technologischen Entwicklung im Bereich der Medizinprodukte und Diagnostik Schritt halten, ohne dabei die Patient:innensicherheit zu gefährden. Ein weiteres Ziel ist es, die

Harmonisierung der Vorschriften zwischen den Mitgliedstaaten zu überprüfen und mögliche Unstimmigkeiten oder Umsetzungsprobleme zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden voraussichtlich in einen Bericht münden, der als Grundlage für künftige gesetzgeberische Maßnahmen dienen könnte.

Anhängige Initiativen (Annex III)

Für den **Arbeits- und Sozialbereich** sind wiederum folgende Vorschläge der EK angeführt (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel 2): Der seit 2017 in Verhandlung stehende Vorschlag zur Änderung der **Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**, der Vorschlag zur **Revision der Richtlinie Europäische Betriebsräte** sowie die Vorschläge betreffend eine **Richtlinie und eine Empfehlung zu Praktika**.

Im **Bereich Gesundheit** sind zwei wesentliche Vorschläge zur **Revision der EU-Arzneimittelgesetzgebung** im Arbeitsprogramm der EK enthalten (weitere Details dazu finden sich im Kapitel 3). Der erste Vorschlag betrifft eine **Verordnung zur Zulassung und Überwachung von Hausarzneimitteln**, die auch Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 vorsieht. Ziel ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Hausarzneimittel zu aktualisieren und die **Zuständigkeiten der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)** zu präzisieren. Der zweite Vorschlag betrifft die Schaffung eines **Unionskodexes für Humanarzneimittel**, der die bestehende Richtlinie 2001/83/EG und die Richtlinie 2009/35/EG ersetzen soll. Dieser Vorschlag soll eine einheitlichere und effizientere Regulierung von Arzneimitteln auf Unionsebene gewährleisten.

Im **Lebensmittel- und Veterinärbereich** enthält das Arbeitsprogramm zwei zentrale Vorschläge im Rahmen der angekündigten Überarbeitung der Tierschutzvorschriften. Der erste Vorschlag betrifft eine **Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport**, einschließlich damit zusammenhängender Vorgänge. Diese soll die bestehende Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates ändern und die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates aufheben. Ziel ist es, den Tierschutz im Bereich des Transports von Tieren weiter zu verbessern und europäische Standards zu harmonisieren. Der zweite Vorschlag bezieht sich auf eine **Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen sowie deren Rückverfolgbarkeit**. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die Sicherstellung des Wohlergehens dieser Tiere sowie deren Nachverfolgbarkeit über die gesamte

Lebensspanne hinweg gelegt. Zudem wird der in Verhandlung befindliche **Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug** angeführt, der die derzeitige **Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG** ersetzen soll. Schließlich wird auch der **Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen** sowie die aus ihnen **gewonnenen Lebens- und Futtermittel** als anhängiger Vorschlag ausgewiesen. Der Vorschlag sieht eine Deregulierung bestimmter Pflanzen vor, bei denen Neue Gentechnik (NGT)-Methoden angewendet wurden.

Im **Konsument:innenschutz** wird insbesondere auf den 2023 vorgelegten Vorschlag zur Überarbeitung des **Rechtsrahmens für alternative Streitbeilegung bei Verbraucherrechtsstreitigkeiten** hingewiesen. Konsumentenpolitisch relevant sind weiters beispielsweise auch die in Verhandlung stehenden **Legislativvorschläge zu Umweltaussagen** („Green Claims“), zu **Fluggast- und Passagierrechten**, zur **Pauschalreise**, zu **Zahlungsdiensten**, zum **Kleinanlegerschutzpaket** sowie zur Etablierung eines **digitalen Euro**.

Rücknahmen (Annex IV)

Die EK kündigt die Rücknahme des **Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung** („Artikel 19 RL“) an. Der Vorschlag wurde seit 2008 verhandelt. Weiters wird die Rücknahme des auch verbraucherpolitisch relevanten Vorschlags für eine **Richtlinie über außervertragliche zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz** angekündigt.

Ebenso plant die EK die **Rücknahme des VO-Vorschlags** zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich **der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen** (COM (2015) 177 final), da in den Verhandlungen zu diesem Vorschlag keine Einigung erzielt werden konnte. Der Vorschlag wurde von Österreich in Einklang mit einer gemeinsamen Stellungnahme der Länder gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG und einer Mitteilung des Bundesrates gemäß Art. 23 f Abs. 4 B-VG abgelehnt. Der Vorschlag hätte die Rolle der Mitgliedstaaten im Zulassungsverfahren lediglich formal gestärkt, indem die Möglichkeit eingeräumt wird, die Verwendung von zugelassenen GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, allerdings waren die vorgesehenen mitgliedstaatlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten massiv

eingeschränkt. Weitere Änderungen der GVO-Gesetzgebung hängen von den Ergebnissen der Verhandlungen über den Vorschlag zu neuen genomischen Techniken ((COM(2023) 411 final); NGT) ab.

1.2 Achtzehnmonatsprogramm des Rates

Eine neue Triopräidentschaft hat den Vorsitz im Rat der EU für die kommenden 18 Monate übernommen. Für den Zeitraum von 1.1.2025 bis 30.6.2026 bilden **Polen** (1. Jahreshälfte 2025), **Dänemark** (2. Jahreshälfte 2025) und **Zypern** (1. Jahreshälfte 2026) den aktuellen gemeinsamen Trio-Ratsvorsitz. Das Achtzehnmonatsprogramm des Rates wurde am 11. Dezember 2024 vorgelegt. Seine angestrebten Handlungsprioritäten orientieren sich an den 3 Säulen der strategischen Agenda 2024-2029 („Starkes und sicheres Europa“; „Wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa“; „Freies und demokratisches Europa“). Eine der zentralen Aufgaben wird die Aufnahme der Arbeiten am mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 sein.

Die für den **Arbeits- und Sozialbereich** relevanten Schwerpunktsetzungen sind überwiegend **im Kapitel III „Wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa“** zu finden. Sie umfassen - neben der weiteren **Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR)** - die **Erhöhung der Jugendbeschäftigung** und **stärkere Integration von vulnerablen Gruppen in den Arbeitsmarkt**, die **Befähigung älterer Menschen länger aktiv zu bleiben** und eine Politik zur **Förderung der sozialen Eingliederung, Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts** sowie die **Bewältigung der demografischen Herausforderungen**.

Auch der **Konsument:innenschutz** wird überwiegend in diesem Kapitel adressiert, u. a. hinsichtlich der **Bewältigung des grünen und digitalen Wandels sowie im Zusammenhang mit der Vertiefung und Modernisierung des Binnenmarkts**, wobei insbesondere die Bereiche Finanzen, Energie und Telekommunikation genannt werden.

Im **Gesundheitsbereich** hat die polnisch-dänisch-zypriotische Triopräidentschaft der Europäischen Union einen besonderen Schwerpunkt auf die **Europäische Gesundheitsunion** gelegt und verfolgt das Ziel, die **Widerstandsfähigkeit und Belastbarkeit der Gesundheitssysteme** in der EU zu stärken. Ein zentrales Anliegen ist die Verbesserung des Zugangs zu **Arzneimitteln und Medizinprodukten** für alle EU-Bürger:innen, wobei der Schwerpunkt auf der **Sicherstellung einer gerechten Verteilung**

und Zugänglichkeit liegt. Im Mittelpunkt steht eine koordinierte Politik zur **Sicherung der Arzneimittelversorgung** und der **Verfügbarkeit von Medizinprodukten**, insbesondere in Krisenzeiten oder bei Engpässen.

Besonderes Augenmerk wird auf die **Cybersicherheit im Gesundheitssektor** gelegt. In einer zunehmend digitalisierten Welt, in der Gesundheitsdaten und -infrastrukturen online verwaltet werden, ist die Sicherheit dieser Systeme von größter Bedeutung. Das Programm hebt hervor, wie wichtig es ist, die **Cybersicherheit** im Gesundheitswesen zu stärken, um Angriffe, Datenlecks oder Manipulationen zu verhindern. Hierbei werden sowohl technische Schutzmaßnahmen, als auch rechtliche und organisatorische Maßnahmen in den Vordergrund gestellt, um den **Datenschutz** und die **Sicherheit von Gesundheitssystemen** zu gewährleisten.

Ein weiteres zentrales Thema ist die **Förderung der Wettbewerbsfähigkeit** der EU-Pharmaindustrie. Hier wird die Schaffung eines gesunden Marktumfeldes angestrebt, das nicht nur den Wettbewerb fördert, sondern auch den **Zugang zu innovativen Therapien und Medikamenten** für alle EU-Bürger:innen sicherstellt. Neben der Förderung von **Innovationen** im Pharma- und Gesundheitssektor liegt der Fokus auf der **Verfügbarkeit von Arzneimitteln**, insbesondere in Zeiten globaler Krisen oder geopolitischer Spannungen, die Lieferketten gefährden könnten.

Die **Resilienz der Gesundheitssysteme** wird als ein Schlüsselement zur Bewältigung zukünftiger Gesundheitskrisen und zur langfristigen Sicherstellung einer **nachhaltigen Gesundheitsversorgung** angesehen. Ein Aspekt dabei ist die Verbesserung der **Verfügbarkeit von Ressourcen**, um schnell auf Pandemien, Krankheitsausbrüche oder andere Gesundheitsnotstände reagieren zu können. Ebenso wird betont, wie wichtig es ist, die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** zu stärken, um den EU-Mitgliedstaaten dabei zu helfen, auf Gesundheitsbedrohungen effizient zu reagieren.

Schließlich wird die **demografische Entwicklung** als eine der größten Herausforderungen für die EU betrachtet. Es sollen Strategien entwickelt werden, um mit den **Auswirkungen einer alternden Bevölkerung** umzugehen, indem **langfristig tragfähige Gesundheits- und Wohlfahrtssysteme** aufgebaut werden.

1.3 Programm des polnischen Ratsvorsitzes für das 1. Halbjahr 2025

Polen hat mit 1.1.2025 den EU-Ratsvorsitz übernommen (1.1.2025 - 30.6.2025). Das Motto seiner Ratspräsidentschaft lautet „Security, Europe!“.

Arbeit und Soziales:

Die Arbeiten werden sich auf drei horizontale Prioritäten konzentrieren: Zukunft der Arbeit im digitalen Europa; Europa der Gleichheit, des Zusammenhalts und der Inklusion; europäische Antworten auf die Herausforderungen der silbernen Transformation.

Im Schwerpunktbereich „**Zukunft der Arbeit in einem digitalen Europa**“ soll der Fokus auf Chancen und Risiken von Innovationen und Automatisierung für den Arbeitsmarkt und für die Arbeitsbedingungen gelegt werden. Am 20./21.2.2025 widmete sich eine hochrangige Konferenz diesem Thema.

Im Themenbereich „**silberne Transformation**“ soll ein besonderes Augenmerk auf die Rolle der Senior:innen im Arbeitsmarkt gelegt werden. **Altern in Würde und Verwirklichung der Grundrechte älterer Menschen**, u.a. durch Zugang zu Langzeitpflege und adäquatem Sozialschutz, sind weitere Schwerpunktthemen, denen sich der polnische Ratsvorsitz widmen möchte. Eine hochrangige Konferenz und Ratsschlussfolgerungen, welche vom EPSCO-Rat am 19.6.2025 verabschiedet werden sollen, werden sich diesen Fragestellungen widmen.

Eine weitere (hochrangige) Konferenz wird sich den **Herausforderungen in der Pflege** widmen.

Die Vorlage des **zweiten EK-Aktionsplans zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR)** ist für Herbst 2025 angekündigt. Der polnische Ratsvorsitz beabsichtigt, die vorbereitenden Arbeiten der EK dazu zu unterstützen.

Unter polnischem Ratsvorsitz ist weiters mit der **EK-Vorlage der Richtlinie betreffend Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** (6. Revision der Gesetzgebung im Bereich Karzinogene/Mutagene/reprotoxische Substanzen - CMRD 6) zu rechnen, sowie mit legislativen oder nichtlegislativen Initiativen zum **Right to Disconnect** und einer Initiative betreffend **KI-Algorithmen am Arbeitsplatz**.

Die Arbeiten an den offenen Legislativdossiers sollen fortgeführt bzw. abgeschlossen werden (**Novellierung der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Richtlinie Europäische Betriebsräte, Richtlinie und Empfehlung betreffend Praktika**).

Am 19.3.2025 fand der Dreigliedrige Sozialgipfel statt. Portugal wird am **15./16.5.2025** in Porto das **zweite Sozialforum** organisieren. Ziel des Forums ist es, die Debatte über die Bedeutung der sozialen Dimension des europäischen Projekts zu stärken, insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden neuen ESSR-Aktionsplan und unter Berücksichtigung der ehrgeizigeren Ziele der EK in den Bereichen hochwertige Arbeitsplätze, Beschäftigung, Qualifikationen und Armutsbekämpfung. Ein besonderer Schwerpunkt soll auf Fragen der Work-Life-Balance liegen.

Gesundheit:

Im Gesundheitsbereich setzt der polnische Ratsvorsitz klare Schwerpunkte und wird mehrere bedeutende Initiativen vorantreiben.

Überarbeitung der EU-Arzneimittelgesetzgebung: Der polnische Ratsvorsitz wird die Verhandlungen zur Überarbeitung der EU-Arzneimittelgesetzgebung (Arzneimittelpaket) zügig vorantreiben und eine **Allgemeine Ausrichtung** anstreben. Für die zuständige Ratsarbeitsgruppe für Arzneimittel und Medizinprodukte sind rund zwanzig Sitzungen geplant. Ein wichtiger Bestandteil des Vorhabens ist die rasche Umsetzung von regulatorischen Vereinfachungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Arzneimittelengpässen sowie die Anpassung der Schutzfristen, insbesondere für die Versorgung mit Medikamenten in unversorgte medizinische Bereiche. Der polnische Ratsvorsitz plant, dem **EPSCO-Rat am 20.6.2025** einen **Fortschrittsbericht** über die Trilogie vorzulegen.

Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln: Ein weiteres zentrales Thema ist der Rechtsakt für kritische Arzneimittel (Critical Medicines Act), welcher am **11.3.2025** vorgelegt wurde. Angesichts der zunehmenden Arzneimittelengpässe in vielen Mitgliedstaaten, besonders in den Wintermonaten 2022 und 2023, haben 23 Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, die Einführung eines solchen Rechtsakts gefordert. Die **Critical Medicines Alliance** wird diesen Prozess unterstützen.

Fokus auf Sicherheit und Digitalisierung im Gesundheitssektor: Der polnische Ratsvorsitz legt besonderen Fokus auf die Gesundheitsversorgung im Zusammenhang mit

Sicherheitsfragen, insbesondere die Sicherstellung der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln und die Digitalisierung des Gesundheitssektors. In diesem Kontext wird auch der **Aktionsplan für Cybersicherheit und Gesundheitseinrichtungen** thematisiert, der am 15.1.2025 vorgelegt wurde.

Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen: Darüber hinaus sind Ratsschlussfolgerungen zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen **im Zusammenhang mit der Digitalisierung** geplant. Das Thema der „Auswirkungen digitaler Technologien auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ wird auch im Rahmen des **informellen Gesundheitsrates am 24./25.3.2025** behandelt.

Internationale Gesundheitsvorschriften und Internationales Übereinkommen über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion (kurz: Internationales Pandemieübereinkommen): Unter polnischem Ratsvorsitzes (PL-VS) wird das Europäische Parlament den **EU-Ratsbeschluss**, durch welchen die EU-MS ersucht werden, im Interesse der EU die gezielten Änderungen der **Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)** anzunehmen, behandeln. Der Sonderausschuss wird die **Verhandlungen zum Internationalen Pandemieübereinkommen auf WHO-Ebene** weiterhin begleiten. Beide Prozesse zielen darauf ab, die EU in ihrer Fähigkeit zur **präventiven Pandemiebekämpfung** und schnellen **Reaktion auf Gesundheitskrisen** zu stärken.

Lebensmittel- und Veterinärbereich:

Im **Lebensmittel- und Veterinärbereich** wird die Ratspräsidentschaft die **Arbeiten an der Überarbeitung der Tierschutzvorschriften** fortsetzen. Besonders im Fokus steht der Vorschlag zum Schutz von **Tieren beim Transport**, wobei bis Mitte 2025 keine **Allgemeine Ausrichtung** zu diesem Thema zu erwarten ist. Ein weiterer wichtiger Vorschlag betrifft das **Wohlergehen von Hunden und Katzen**, einschließlich ihrer **Rückverfolgbarkeit**. Hier plant die Ratspräsidentschaft, **Trilogverhandlungen** aufzunehmen, sobald das Europäische Parlament seine Position festgelegt hat.

Darüber hinaus werden unter polnischem Vorsitz die Verhandlungen über die **Verordnung zu neuen genomischen Techniken** (New Genomic Techniques – NGT) fortgeführt. Ein **Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament** wurde am 14.3.2025 festgelegt.

Im Hinblick auf den **VO-Vorschlag über die Sicherheit von Spielzeug** führt der polnische Vorsitz die Trilogverhandlungen fort und beabsichtigt, eine Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erzielen.

Konsument:innenschutz:

Die Verhandlungen zu den im Verbraucher:innenschutz anhängigen Rechtsakten sollen fortgeführt bzw. vorangetrieben werden. Prioritär sind dabei für den polnischen Vorsitz insbesondere die **Überarbeitung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten** und der Richtlinienvorschlag betreffend die **Belegung von Umweltaussagen („Green Claims“)**. Weiters wird der polnische Vorsitz die Verhandlungen zur seit Jahren blockierten **Revision der Fluggastrechte-Verordnung** wiederaufnehmen.

Der diesjährige **Verbrauchergipfel** („European Consumer Summit“) wird am **20.5.2025** in Brüssel stattfinden. Die Themen stehen derzeit noch nicht fest.

Die Vorlage der neuen **Verbraucheragenda 2026-2030**, das konsumentenpolitische Grundsatzprogramm der EU für den Zeitraum ab 2026, ist für das 4. Quartal angekündigt. Der polnische Ratsvorsitz möchte die diesbezüglichen Vorarbeiten der EK unterstützen.

Europäisches Semester:

Mit der **Vorlage des zweiten Teils des Herbstpakets am 17.12.2024** durch die EK wurde das Europäische Semester für 2025 eingeleitet. Die Vorlage des Herbstpakets erfolgte aufgrund des institutionellen Zyklus (EP Wahlen und neue Zusammensetzung der EK) diesmal zweigeteilt, wobei der erste Teil am 26.11.2024 veröffentlicht wurde. Das Europäische Semester steht heuer im Lichte des ersten Umsetzungszyklus des neuen wirtschaftspolitischen Rahmens („new economic governance framework“). Der ungarische und der polnische Vorsitz haben im Dezember 2024 gemeinsam einen Fahrplan für das Europäische Semester 2025 vorgelegt.

Im Rahmen des jährlich seit 2010 wiederkehrenden **Abstimmungsprozesses von Wirtschafts-, Fiskal-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik auf europäischer Ebene** werden u.a. auch die **Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) inkl. der Erreichung der EU-Kernziele 2030** für Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung beleuchtet. Der Gemeinsame Beschäftigungsbericht bietet eine Analyse der wichtigsten arbeitsmarktbezogenen und sozialen Entwicklungen sowie

rezenter Maßnahmen der MS gemäß der nach Artikel 148 Absatz 2 AEUV zu berücksichtigenden beschäftigungspolitischen Leitlinien. Die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten müssen jedes Jahr neu festgelegt werden und sind gemeinsame Schwerpunkte und Ziele, die von der EK vorgeschlagen, vom Rat angenommen und von den Mitgliedstaaten der EU umgesetzt werden. Im Jahr 2024 wurden die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU aktualisiert, um mehr Elemente in Bezug auf Aus- und Weiterbildung sowie neue Technologien, künstliche Intelligenz und algorithmisches Management aufzunehmen und die jüngsten politischen Initiativen wie Plattformarbeit, erschwinglicher Wohnraum und die Bekämpfung von Arbeits- und Fachkräftemangel zu berücksichtigen. Mit Hilfe des sozialpolitischen Scoreboards wird dargestellt, wie die ESSR in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Anhand einer länderspezifischen Analyse, die auf den Grundsätzen des Rahmens für die soziale Konvergenz im Einklang mit den Zielen von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 beruht, werden potenzielle Risiken für die soziale Aufwärtskonvergenz ermittelt („Social Convergence Framework“).

Beim **Rat Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Konsument:innenschutz** am 10.3.2025 wurde der Gemeinsame Beschäftigungsbericht 2025 angenommen sowie Ratsschlussfolgerungen dazu gebilligt. Ebenso wurden den Minister:innen die wichtigsten Punkte der beschäftigungspolitischen und sozialen Aspekte der mittelfristigen Finanz- und Strukturpläne präsentiert. Schließlich wurden die beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekte der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Eurogebiets 2025 gebilligt. Bei der Ratssitzung im Juni 2025 soll das Frühjahrspaket (Vorlage des Pakets voraussichtlich am 4.6.2025) durch die EK vorgestellt sowie der Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen gebilligt werden. Ebenso soll eine Stellungnahme zur Bewertung des Vorschlags zu länderspezifischen Empfehlungen 2025 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2024 gebilligt werden. Nach der Behandlung im Rat erfolgt die Billigung der integrierten länderspezifischen Empfehlungen durch den Europäischen Rat. In Folge ist die Annahme im Rat vorgesehen. Sowohl im März als auch im Juni werden sich die Beschäftigungs- und Sozialminister:innen im Rahmen von Orientierungsaussprachen über beschäftigungs- bzw. sozialpolitischen Themen im Kontext des Europäischen Semesters austauschen.

EU und Internationales - Soziales:

Der zweite Weltgipfel für soziale Entwicklung wird von 4. bis 6.11.2025 in Katar stattfinden. Die Vorbereitungsarbeiten werden von den ständigen Vertretern Marokkos und Belgiens auf Ebene der Vereinten Nationen koordiniert. Österreich wird sich im Rahmen der EU-Koordination bei der Vorbereitung der politischen Deklaration einbringen und am Gipfeltreffen in Katar teilnehmen.

2 EU Vorhaben im Bereich Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19 RL“)

Ziel: Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und Diskriminierung aus den genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: beim Zugang zum Sozialschutz (einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung), beim Zugang zur Bildung sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum) bzw. bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Aktueller Stand: Die Verhandlungen auf EU-Ebene laufen bereits seit dem Jahr 2008. Die EK hat in ihrem Arbeitsprogramm für 2025 angekündigt, den Richtlinienvorschlag aufgrund der jahrelangen ergebnislosen Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten zurückzuziehen. Die nötige Einstimmigkeit wurde nie erreicht und es zeichnet sich auch kein Abschluss ab. Es obliegt nun dem Rat und dem EP, ihren Standpunkt darzulegen.

Österreichische Position: Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen und der Richtlinienvorschlag wird unterstützt.

Für den Bereich Menschen mit Behinderungen ist der vorliegende Richtlinientext ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Inhalte des Richtlinienvorschlags im Bereich Menschen mit Behinderungen sind bereits geltendes Recht in Österreich.

Österreich konnte die durch den belgischen Ratsvorsitz vorgenommenen Änderungen im Kompromisstext mittragen und bedauert, dass die erforderliche Einstimmigkeit zur Annahme der Richtlinie nicht erreicht werden konnte.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)

Ziel: Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, einen gemeinsamen Rahmen zur Verbesserung und zur Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktika und zur Bekämpfung von als Praktika verschleierten regulären Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen.

Aktueller Stand: Am 20.3.2024 legte die EK gemeinsam mit einem Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen und zur Bekämpfung von Scheinpraktika vor. Im Rahmen der Tagung des Rates Beschäftigung und Sozialpolitik am 2.12.2024 konnte die vom ungarischen Ratsvorsitz angestrebte Allgemeine Ausrichtung für den Richtlinienvorschlag nicht erreicht werden. Die Arbeiten werden unter polnischem Ratsvorsitz fortgesetzt.

Österreichische Position: Praktika geben jungen Menschen einen wertvollen Einblick in das Berufsleben und ermöglichen auf diesem Weg, informierte Entscheidungen in der Berufswahl zu treffen. Der Erwerb solch praktischer Erfahrung ist daher essentiell für gut ausgebildete Arbeitnehmer:innen. Der Wert eines Praktikums hängt von seiner Qualität ab. Ein hochwertiges Praktikum erfordert insbesondere faire und transparente Arbeitsbedingungen. Die Richtlinie kann dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen und die Durchsetzung der Rechte von Praktikant:innen zu verbessern.

Das Ziel des Richtlinienvorschlags, Scheinpraktika zu bekämpfen und die Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen zu verbessern, wird unterstützt. Die Regelungen der Richtlinie müssen jedoch klar sein, um die Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen tatsächlich und wirksam zu verbessern. Weitere Arbeiten am Richtlinienvorschlag sind daher nötig.

Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika

Ziel: In der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika werden die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, die Qualität von Praktika zu erhöhen, vor allem in Hinblick auf Lerninhalte und Arbeitsbedingungen, um den Übergang ins Erwerbsleben zu erleichtern. Mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 soll der Qualitätsrahmen für Praktika aktualisiert und Themenbereiche wie faire Vergütung und Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz behandelt werden.

Aktueller Stand: Am 20.3.2024 legte die EK gemeinsam mit dem Richtlinienvorschlag zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen und zur Bekämpfung von Scheinpraktika einen Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika vor. Im Rahmen der Tagung des Rates Beschäftigung und Sozialpolitik am 2.12.2024 wurde vom ungarischen Ratsvorsitz ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Die Arbeiten werden unter polnischem Ratsvorsitz fortgesetzt.

Österreichische Position: Österreich begrüßt die Initiativen der EK zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Praktikant:innen.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung

Ziel: Der revidierte Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Wirksamkeit des Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer:innen auf transnationaler Ebene zu verbessern. So sollen ungerechtfertigte Unterschiede bei den Mindestrechten der Arbeitnehmer:innen auf Unterrichtung und Anhörung auf transnationaler Ebene vermieden und eine effizientere und effektivere Einrichtung von Europäischen Betriebsräten mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis gewährleistet werden.

Aktueller Stand: Die EK legte am 24.1.2024 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise von Europäischen Betriebsräten und die wirksame Durchsetzung von länderübergreifenden Unterrichtungs- und Anhörungsrechten vor. Durch die Richtlinie werden die Rolle und die Kapazitäten der Europäischen Betriebsräte als Gremien der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer:innen in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen gestärkt. Im Rahmen der Tagung des Rates Beschäftigung und Sozialpolitik am 20.6.2024 konnte eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Unter dem derzeitigen polnischen Ratsvorsitz findet der Trilog statt und es wird mit dessen baldigem Abschluss sowie einer endgültigen Annahme der Richtlinie gerechnet.

Österreichische Position: Europäische Betriebsräte helfen beim Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses der länderübergreifenden Herausforderungen für große multinationale Unternehmen und fördern die Einbeziehung der Arbeitnehmer:innen in den Entscheidungsprozess.

Die Ziele des vorliegenden Richtlinienvorschlags werden unterstützt. Österreich konnte im Sinne eines Gesamtkompromisses der Allgemeinen Ausrichtung im Rahmen des Rates Beschäftigung und Sozialpolitik am 20.6.2024 zustimmen und hofft auf einen baldigen Abschluss des Trilogverfahrens und einer endgültigen Annahme der Richtlinie.

Telearbeit und Recht auf Nichterreichbarkeit

Ziel: Als Reaktion auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21.1.2021 zum Recht auf Nichterreichbarkeit und Telearbeit sollen auf EU-Ebene Regelungen zur verbesserten Durchsetzung des Rechts auf Nichterreichbarkeit und zur Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer:innen in Bezug auf Telearbeit geschaffen werden. Die verbesserte Durchsetzung des Rechts auf Nichterreichbarkeit bedeutet, dass die persönliche Zeit der Arbeitnehmer:innen nicht beeinträchtigt wird und ihre Arbeitsbedingungen sowie ihre Gesundheit und Sicherheit geschützt sind. Das Recht auf Nichterreichbarkeit kann auch zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben beitragen.

Aktueller Stand: Die erste Runde der Sozialpartnerkonsultationen auf EU-Ebene begann im Oktober 2022 mit dem Ziel, die Vereinbarung der EU-Sozialpartner zur Telearbeit von 2002 zu überarbeiten. Diese Verhandlungen der EU-Sozialpartner sind im November 2023 gescheitert. Die zweite Runde der Sozialpartnerkonsultationen begann Anfang 2025. Sollte es zu keiner Einigung der EU-Sozialpartner kommen, wird die EK voraussichtlich im dritten Quartal 2025 eine Initiative zum Recht auf Nichterreichbarkeit und Telearbeit vorlegen.

Österreichische Position: Eine mögliche Initiative der EK wird begrüßt.

Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit

Ziel: Die Karzinogene-Richtlinie regelt Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer:innen vor der Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Arbeitsstoffen. Schweißrauch soll als krebserzeugender Arbeitsstoff in den Geltungsbereich der Arbeitsschutzzvorschriften der Karzinogene-Richtlinie aufgenommen werden. Weiters sollen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen vor der Exposition gegenüber Kobalt, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Isopren und 1,4-Dioxan in der Karzinogene-Richtlinie Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt werden.

Aktueller Stand: Die EK beabsichtigt 2025 einen Vorschlag für eine Änderung der Karzinogene-Richtlinie vorzulegen. Der dreigliedrig beratende Ausschuss der Europäischen Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, in dem auch die nationalen Sozialpartner vertreten sind, hat 2023 bereits einstimmig dem Vorhaben der EK zugestimmt.

Österreichische Position: Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen sind grundsätzlich zu begrüßen. Wirksame Schutzmaßnahmen, mit denen die Exposition gegenüber krebserzeugenden Arbeitsstoffen verhindert bzw. gesenkt wird, haben positive Auswirkungen weit über die Krebsprävention hinaus. Nach Vorlage des Vorschlags durch die EK wird dieser geprüft.

Änderung der Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten

Ziel: Die Arbeitsstätten-Richtlinie aus 1989 regelt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten. Seit der Verabschiedung der Richtlinie haben technologische Entwicklungen, die zunehmende Digitalisierung sowie wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Entwicklungen die Art und Weise des Arbeitens beeinflusst. Das bedingt unter anderem auch neue Arbeitsstättenkonzepte, neue Arten von Arbeitsstätten sowie die Exposition gegenüber arbeitsbedingten Gefährdungen in diesen Arbeitsstätten unter anderem auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel, einschließlich extremer Temperaturen sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit einer alternden Erwerbsbevölkerung. Es ist daher erforderlich, die Mindestvorschriften der EU für Sicherheit und der Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten zu aktualisieren.

Aktueller Stand: Die EK beabsichtigt 2025 einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie vorzulegen. Der dreigliedrig beratende Ausschuss der Europäischen Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, in dem auch die nationalen Sozialpartner vertreten sind, hat 2024 bereits einstimmig dem Vorhaben der EK zugestimmt.

Österreichische Position: Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen sind grundsätzlich zu begrüßen. Nach Vorlage des Vorschlags durch die EK wird dieser geprüft.

Änderung der Richtlinie 90/270/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

Ziel: Die Bildschirmarbeit-Richtlinie aus 1990 regelt Mindestvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten. Technologische Entwicklungen der letzten 30 Jahre haben zur Einführung neuer Arten von Bildschirmgeräten geführt, sowohl in Bezug auf die Hardware als auch auf die Software, die nicht von der Richtlinie erfasst werden. Insgesamt hat der Anteil der Beschäftigten, die Bildschirmgeräte nutzen und die Intensität der Nutzung von Bildschirmgeräten seit der Verabschiedung der Richtlinie deutlich zugenommen. Laut der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS) haben 2015 mehr als die Hälfte der Beschäftigten in der EU mindestens ein Viertel der Zeit mit Computern, Smartphones oder Laptops gearbeitet.

Die Bildschirmarbeit-Richtlinie ist in Bezug auf die Nutzung neuer Geräte (z. B. Laptops, Smartphones und Tablets) veraltet. Bestimmte Gefährdungen sind aufgrund verbesserter Geräte zurückgegangen, andere Gefährdungen (z. B. ergonomische und psychosoziale) haben zugenommen.

Aktueller Stand: Die EK beabsichtigt 2025 einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie vorzulegen. Der dreigliedrig beratende Ausschuss der Europäischen Union für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, in dem auch die nationalen Sozialpartner vertreten sind, hat 2024 bereits einstimmig dem Vorhaben der EK zugestimmt.

Österreichische Position: Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen sind grundsätzlich zu begrüßen. Nach Vorlage des Vorschlags durch die EK wird dieser geprüft.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Ziel: Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zählen zu den ältesten und grundlegendsten Rechtsakten der EU. Sie zielen darauf ab, dass Systeme der sozialen Sicherheit in der EU über Grenzen hinweg besser aufeinander abgestimmt sind. Damit erleichtern sie die Mobilität von Bürger:innen innerhalb der EU. Der vorliegende VO-Vorschlag vom 13.12.2016 ist der sozialversicherungsrechtliche Teil des sog. „Mobilitätspakets“. Der bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eingeleitete Modernisierungsprozess soll fortgesetzt werden. Der Entwurf enthält Änderungen insbesondere in den Kapiteln „Arbeitslosenversicherung“, „Anwendbares Recht“, „Familienleistungen“ sowie „Pflegeleistungen“. Darüber hinaus werden Regelungen vorgeschlagen, die vor allem auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, aber auch auf Klarstellungen in Bezug auf in der Praxis aufgetretene Probleme, abzielen.

Aktueller Stand: Der Rat hat am 21.6.2018 eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Am 19.3.2019 erfolgte eine „vorläufige Einigung“ zwischen dem rumänischen Vorsitz, dem Europäischen Parlament und der EK; diese fand jedoch keine qualifizierte Mehrheit im Rat. Die Verhandlungen wurden in den folgenden Jahren fortgesetzt. Es fanden bisher 18 Triloge statt. Die unter slowenischem Vorsitz erzielte vorläufige Einigung mit dem EP erhielt im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22.12.2021 keine ausreichende Zustimmung der Mitgliedstaaten. Auch der schwedische und der spanische Ratsvorsitz konnten eine Einigung mit dem EP bzw. eine qualifizierte Mehrheit im Rat zu den offenen Punkten betr. Arbeitslosenleistungen und Vorabnotifikation nicht erreichen. Der amtierende polnische Vorsitz hat die Arbeiten wiederaufgenommen und strebt eine Einigung im ersten Halbjahr 2025 an.

Österreichische Position: Bei einem Großteil des Pakets wurde bereits eine grundsätzliche Einigung innerhalb des Rates und mit dem EP erzielt, insbesondere auch bei der Koordination von Pflegeleistungen: Österreich hat von Anfang an eine Kodifikation und Klarstellung in Bezug auf Pflegeleistungen unterstützt. Dies erfolgt nun durch eine Definition und die Verpflichtung der Verwaltungskommission, eine Liste aller Pflegeleistungen aufzustellen. Ebenso wird ausdrücklich eine transparente Möglichkeit geschaffen, Pflegeleistungen auch nach

anderen Kapiteln zu koordinieren (z.B. als Leistungen der Unfallversicherung und nicht als Leistungen bei Krankheit). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Regelungen transparenter werden und alle Mitgliedstaaten nach denselben Grundsätzen vorgehen. Keine Einigung konnte jedoch zu den vorgeschlagenen Änderungen im Kapitel „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ erzielt werden. Auch Österreich lehnt insbesondere eine Änderung der Grenzgängerregelung (grundsätzliche Zuständigkeit des letzten Beschäftigungsstaats anstelle des Wohnstaats) und eine Verlängerung des Leistungsexports ab. Unterschiedliche Auffassungen gibt es auch nach wie vor zu der vom EP gewünschten Vorabnotifikation bei Entsendungen. Österreich unterstützt die Maßnahme im Grundsatz, kann jedoch eine horizontale Ausnahme für Entsendungen von nicht länger als 3 Tagen nicht akzeptieren.

Unter belgischem Ratsvorsitz wurde vorgeschlagen, die strittigen Punkte (insbesondere Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Vorabnotifikation) aus dem Entwurf herauszunehmen und nur die verbleibenden restlichen Regelungen zu beschließen, um endlich zumindest in diesen Punkten eine Einigung zu erreichen. Aus österreichischer Sicht wäre dies eine sinnvolle Entwicklung. Bislang wird ein „Splitting“ allerdings von der EK, vom EP und auch von einigen Mitgliedstaaten abgelehnt.

Europäische Sozialversicherungskarte ESSPASS

Ziel: Das Pilotprojekt zum Europäischen Sozialversicherungsausweis hat zum Ziel, die Durchführbarkeit einer digitalen Lösung zur Verbesserung der grenzübergreifenden Überprüfung von Sozialversicherungsansprüchen auszuloten und die Herausforderungen zu bewältigen, denen mobile Bürger:innen bei der Identifizierung und Authentifizierung in Sozialversicherungsfragen gegenüberstehen. Zu diesem Zweck soll für mobile Personen eine digitale Brieftasche zur Verwaltung von Sozialversicherungsdaten entwickelt werden, die auch grenzübergreifend online überprüft werden können.

Aktueller Stand: In einer ersten Phase (2021-2022) konzentrierte sich das Pilotprojekt auf die Digitalisierung der mit dem portablen Dokument A1 verbundenen Verfahren, mit dem die für den Halter des Dokuments geltende Rechtsordnung bescheinigt wird. Dies ist zum Beispiel erforderlich, wenn eine Person von ihrem:r Arbeitgeber:in zeitlich befristet in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird und daher nicht die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates zur Anwendung gebracht werden dürfen. In einer zweiten Phase (2023-2025) erfolgt die Ausweitung auf andere Verfahren der Koordinierung der sozialen Sicherheit, z.B. auf die Europäische Krankenversicherungskarte.

Österreichische Position: Österreich begrüßt, dass die Bemühungen zur Digitalisierung von Sozialversicherungsdokumenten verstärkt werden, und unterstützt aktiv die Entwicklung einer digitalen Brieftasche. Die schnelle und sichere Ausstellung von Anspruchsnachweisen über eine digitale Brieftasche und die Möglichkeit zur Validierung der Daten verringert die Kosten und unterstützt die Rechte der europäischen Bürger:innen. Die produktive Umsetzung unter Verwendung der digitalen Brieftasche und anderer technischer Optionen muss dabei die spezifischen Erfordernisse des Sozialversicherungsbereichs berücksichtigen. Außerdem müssen künftige Funktionalitäten in einem breiten Kontext und unter Berücksichtigung der verfügbaren technischen Optionen entwickelt und getestet werden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass ESSPASS nicht nur das Dokument PDA1 und die Europäische Krankenversicherungskarte umfasst, sondern auch andere Anspruchsnachweise im Bereich der Sozialversicherung. Die Beachtung von Datenschutzbestimmungen ist von höchster Bedeutung. Die Umsetzung des ESSPASS Projekts im europäischen Rahmen und unter Mitarbeit teilnehmender Mitgliedstaaten, darunter Österreich, ist alternativlos.

Überarbeitung des Rechtsrahmens für alternative Streitbeilegung und Online-Streitbeilegung zur besseren Durchsetzung des Verbraucherrechts (Richtlinie 2013/11/EU und Verordnung (EU) Nr. 254/2013)

Ziel: Der Vorschlag zur Änderung der Alternative Streitbeilegung (AS) Richtlinie zielt auf eine Anpassung des Rechtsrahmens für AS an digitale Märkte, auf eine Vereinfachung sowie auf eine Verbesserung im grenzübergreifenden Kontext ab. Dies soll durch die Ausweitung des Geltungsbereichs, eine Antwortpflicht der Unternehmen bei Anfragen einer AS-Stelle, vermindernde Informationspflichten für Unternehmen und AS-Stellen sowie eine verstärkte Unterstützung und Aufklärung von Verbraucher:innen und Unternehmen bei grenzübergreifender AS erreicht werden. Die Verordnung zur Online-Streitbeilegung (OS), mit der eine OS-Plattform der EK eingerichtet worden war, soll aufgehoben werden, weil sich diese zur Streitschlichtung als ineffizient erwiesen hat. Ein Informations-Tool soll demgegenüber mit erweiterten Funktionen von der EK weiterbetrieben werden.

Aktueller Stand: Die Vorschläge wurden am 17.10.2023 von der EK vorgelegt. Die Verordnung zur Aufhebung der OS-Verordnung trat am 19.1.2025 in Kraft. Damit wird die OS-Verordnung mit Wirkung vom 20.7.2025 aufgehoben und die Europäische OS-Plattform eingestellt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter stimmte diesbezüglich am 19.11.2024 in erster Lesung dem Vorschlag der EK und folglich dem Standpunkt des EP in erster Lesung vom 13.3.2024, der den Vorschlag unverändert übernommen hatte, einstimmig zu. Das EP billigte in zweiter Lesung am 17.12.2024 den Standpunkt des Rats in erster Lesung ohne Abänderungen mit überwiegender Mehrheit. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen der AS-Richtlinie nahm das EP seine Position am 13.3.2024 im Plenum an. Der Rat erteilte am 29.9.2024 mit breiter Mehrheit ein Verhandlungsmandat. Am 20.2.2025 fand der erste Trilog statt. Die Trilogverhandlungen gestalteten sich schwierig, unter anderem weil die – sowohl von der EK als auch vom EP für notwendig erachteten – Erweiterungen des Geltungsbereichs in der Allgemeinen Ausrichtung gestrichen wurden. Der polnische Ratsvorsitz zielt dennoch auf einen Abschluss der Verhandlungen beim zweiten Trilog am 14.5.2025 ab.

Österreichische Position: AT konnte dem Verhandlungsmandat am 25.9.2024 zustimmen, äußerte aber noch weiteren Diskussionsbedarf in Hinblick auf die Regelung betreffend den Einsatz von Mitteln der Verfahrensautomation im AS-Entscheidungsfindungsprozess. Darüber hinaus betonte AT die Wichtigkeit der Klarstellung, dass eine unternehmerseitige Nicht-Beantwortung der Anfrage einer AS-Stelle über eine Teilnahmebereitschaft am AS-Verfahren in keiner Weise an eine Strafe oder vergleichbare Nachteile geknüpft ist.

Neue Europäische Verbraucheragenda 2026-2030

Ziel: Die Verbraucheragenda stellt die konsumentenpolitische Strategie der Europäischen Kommission dar. Die aktuelle Agenda betrifft den Zeitraum 2020-2025, folglich ist im diesjährigen Arbeitsprogramm der Kommission die Vorlage eines Nachfolgeprogramms vorgesehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll dieses den Zeitraum 2026-2030 abdecken und im vierten Quartal 2025 gemeinsam mit einem „Aktionsplan für Verbraucher:innen im Binnenmarkt“ vorgelegt werden.

Aktueller Stand: Die EK hat die Vorlage der neuen Europäischen Verbraucheragenda 2026-2030 für das vierte Quartal 2025 angekündigt.

Österreichische Position: Die Vorlage durch die EK bleibt abzuwarten.

EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030

Ziel: Die EK hat am 3.3.2021 die neue Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt („Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021–2030“), die u.a. auf den Ergebnissen der Evaluierung der EU-Strategie für Behinderungen 2010–2020 aufbaut. Ziel der Strategie ist v.a. die Unterstützung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die EU und die Mitgliedstaaten. Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Barrierefreiheit, Freizügigkeit, Partizipation und politische Teilhabe, selbstbestimmtes Leben sowie Schutz vor Diskriminierung. Die Strategie beinhaltet Zielsetzungen, Leitinitiativen und Maßnahmen der EK sowie Aufforderungen an die Mitgliedstaaten. Mit entsprechenden Schlussfolgerungen, die durch den BESO-Rat am 14.6.2021 angenommen wurden, begrüßten die Mitgliedstaaten die neue EU-Behindertenrechtsstrategie.

Aktueller Stand: Die EU-Behindertenrechtsstrategie befindet sich in Umsetzung. 2025 sind dabei v.a. folgende Leitinitiativen relevant:

- EU Disability Platform: Das seit 2021 neu eingerichtete EU Expert:innen-Gremium für den Behindertenbereich (AT ist durch das BMASGPK vertreten) wird 2025 in drei Sitzungen aktuelle Themen beraten.
- Europäischer Behinderten- bzw. Parkausweis: Der von der EK im September 2023 vorgelegte Richtlinienvorschlag (inklusive Richtlinie für Drittstaatsangehörige) wurde 2024 beschlossen und am 14. November 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen ist bis 5.6.2027 umzusetzen.
- Vorlage von Rahmenbedingungen für Sozialdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen durch die EK (Vorlage war ursprünglich für 2024 geplant, derzeit noch kein Entwurf vorliegend).
- Ausbau des 2022 eingeleiteten europäischen Ressourcenzentrums „AccessibleEU“, um die Barrierefreiheit EU-weit zu fördern.

Österreichische Position: Die EU-Behindertenrechtsstrategie 2021–2030 deckt sich im Großen und Ganzen mit der österreichischen Vorgehensweise zur strategischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (durch den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030, NAP Behinderung II). Das BMASGPK unterstützt die EU-Behindertenrechtsstrategie und setzt die Strategie auf EU- und nationaler Ebene aktiv um.

3 EU Vorhaben im Bereich Gesundheit

Überarbeitung des EU-Arzneimittelrechts: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionskodexes für Humanarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/83/EG und der Richtlinie 2009/35/EG

Ziel: Zu dem Reformpaket gehören Vorschläge für eine neue Richtlinie und eine neue Verordnung, mit denen die bestehenden allgemeinen Arzneimittelvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über Arzneimittel für Kinder und für seltene Krankheiten, überarbeitet und ersetzt werden sollen.

Hauptziele sind:

- Schaffung eines Binnenmarktes für Arzneimittel, durch den sichergestellt werden soll, dass alle Patient:innen in der gesamten EU Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln haben;
- Schaffung eines attraktiven und innovationsfreundlichen Umfelds für Forschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln in Europa;
- Verringerung des Verwaltungsaufwands durch Beschleunigung der Verfahren mit kürzeren Zulassungszeiten für Arzneimittel;
- Stärkung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln und dadurch Verbesserung der Versorgungssicherheit in Europa;
- Behandlung von Problemen antimikrobieller Resistenzen (AMR) sowie bessere Umweltverträglichkeit von Arzneimitteln.

Erreicht werden sollen die Ziele u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Neue Anreize sollen Unternehmen ermutigen, ihre Arzneimittel in sämtlichen EU-Ländern zur Verfügung zu stellen und gezielter Arzneimittel zur Deckung ungedeckter medizinischer Bedarfe zu entwickeln;
- Frühzeitige Verfügbarkeit von Generika und Biosimilar-Arzneimitteln durch kürzere regulatorischen Schutzfristen sowie Beschleunigung der Zulassungsverfahren;
- Maßnahmen für mehr Transparenz bei der öffentlichen Finanzierung der Arzneimittelentwicklung;

- Vereinfachte Verfahren: Abschaffung der Zulassungsverlängerung in den meisten Fällen und Vereinfachung der Anforderungen an die Zulassung von Generika und Biosimilars. Forcierung von Digitalisierung in allen Verfahren;
- Zusätzliche regulatorische Schutzfristen durch ein gestaffeltes System von Innovationsanreizen (z. B. durch vergleichende klinische Prüfungen, neue therapeutische Indikationen);
- Maßnahmen zur Behebung von Arzneimittelengpässen
- Verstärkter Umweltschutz durch sog. Environmental Risk Assessments (ERA)
- Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (AMR)
- Um die Wirksamkeit der antimikrobiellen Wirkstoffe zu gewährleisten, werden auch Maßnahmen und Ziele für ihre umsichtige Verwendung eingeführt, einschließlich angepasster Verpackungs- und Verschreibungsanforderungen.

Aktueller Stand: Am 26.4.2023 präsentierte die EK die Entwürfe der Revision der Arzneimittelgesetzgebung. Die Verhandlungen werden in der Ratsarbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ (RAG Pharma) weitergeführt. Im Jänner wurde mit den Verhandlungen an bisher unberührten Teilen des Vorschlags betreffend Kennzeichnung, Werbung und Kovigilanz begonnen. Die polnische Ratspräsidentschaft strebt eine Allgemeine Ausrichtung in den nächsten Monaten an. Diskussionsbedarf besteht unter anderem weiterhin bei der Festlegung von Schutzfristen.

Österreichische Position: Österreich unterstützt die zentralen Zielbestimmungen „Zugang (access)“, „Verfügbarkeit (availability)“ und „Leistbarkeit (affordability)“, die dem Vorhaben zugrunde liegen. Weiters spricht sich Österreich für den verstärkten Kampf gegen AMR sowie für mehr Nachhaltigkeit im Sinne von Umweltverträglichkeit am Arzneimittelsektor aus. Begrüßt werden auch der Fokus auf das Thema Lieferengpässe und die damit verbundenen Vorschläge. Österreich spricht sich grundsätzlich für einen raschen Abschluss der Verhandlungen aus. Für eine Allgemeine Ausrichtung müsste eine Balance zwischen Leistbarkeit, Verfügbarkeit und dem Schutz von Innovation und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Hunden und Katzen und deren Rückverfolgbarkeit

Ziel: Mit der von der EK vorgeschlagenen VO (COM (2023) 769 final) über das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen werden erstmals einheitliche EU-Standards für die Zucht und die Haltung von Hunden und Katzen in Zuchtbetrieben, Tierhandlungen und Tierheimen (keine neuen Auflagen für EU-Bürger:innen bzw. Heimtierbesitzer:innen) festgelegt. Zugleich wird die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durch ihre obligatorische Identifizierung und die Registrierung in nationalen Datenbanken vor ihrer Weitergabe verbessert. Das Ziel ist, den illegalen Handel einzudämmen und die Tierschutzbedingungen in den Betrieben besser zu kontrollieren sowie faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Die wesentlichen Bestandteile der VO sind wie folgt gelistet:

- Erstmals EU-Recht zum Schutz von Hunden und Katzen, die im Rahmen einer Zucht, eines Gewerbebetriebs oder eines Tierheims gehalten werden (die derzeitigen EU-Rechtsvorschriften gelten nur für Hunde und Katzen im Zusammenhang mit (1) wissenschaftlichen Zwecken, (2) gewerblichen Transporten und (3) im Bereich der Tollwutprävention sowie bei Maßnahmen zur Prävention anderer übertragbarer Krankheiten). Festlegung einheitlicher Mindeststandards bzw. harmonisierter Mindestvorschriften.
- Reglementierung der Zucht (etwa durch ein Verbot von Qualzüchtungen, ein Inzuchtverbot, die Einführung eines Mindestalters und die Beschränkung der Paarungshäufigkeit).
- Eingriffe (einschließlich des Kupierens von Ohren und Schwänzen, der teilweisen oder vollständigen Amputation von Körperteilen und der Resektion von Stimmbändern oder Falten) sollen untersagt werden, mit Ausnahme der medizinischen Notwendigkeit.
- Personen, die Tiere betreuen, müssen ein Mindestmaß an Fachkenntnis erwerben. Die dafür benötigten Ausbildungsangebote müssen durch die Mitgliedsstaaten gewährleistet sein.
- Die einheitlichen Mindeststandards gelten ebenso für Hunde und Katzen, die in den Binnenmarkt importiert werden. Nicht registrierte Tiere sind binnen 48 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsort in einer nationalen Datenbank zu registrieren.

Aktueller Stand: Der VO-Vorschlag wurde am 7.12.2023 von der EK vorgelegt. Der AStV I stimmte am 26.6.2024 dem Ratsmandat für die Verhandlungen mit dem EP zu. Aufgrund der bislang fehlenden Position des EP haben die Trilogverhandlungen seither noch nicht begonnen.

Österreichische Position: Tierschutz ist AT ein sehr wichtiges Anliegen, aus diesem Grund hat AT eine der strengsten Tierschutzbestimmungen innerhalb der EU. Erst im Sommer 2024 wurde die letzte Novelle des österreichischen Tierschutzgesetzes im Nationalrat beschlossen, die strengere Regelungen im Heimtierbereich vorsieht. Knackpunkte der Novelle waren bzw. sind insbesondere strengere Regelungen im Bereich der Qualzucht, der Bewilligungspflicht von Zuchtstätten sowie die erforderliche Sachkunde bei der Haltung von Hunden und Katzen. Die grundlegende Intention des VO-Entwurfs, einheitliche EU-Standards für Hunde und Katzen zu definieren, wird von AT begrüßt. AT war jedoch der Auffassung, dass noch weitere Gespräche auf Ebene der Expert:innen wichtig gewesen wären, um offene Fragen zum VO-Entwurf zu klären. Von besonderem Interesse für AT ist, dass die strengeren innerstaatlichen Bestimmungen im Tierschutz auch künftig beibehalten werden können.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates

Ziel: Die letzte umfassende Revision des veralteten EU-Rechts zu Tiertransporten erfolgte 2004. Der gegenwärtige VO-Vorschlag zu Tierschutz beim Transport (eine Änderung der geltenden Transportvorschriften; (COM (2023) 770 final) ist ein Teil der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für nachhaltige Landwirtschaft wie auch Lebensmittelerzeugung und basiert auf den wissenschaftlichen sowie technischen Fortentwicklungen (insbesondere Digitalisierung) der letzten zwanzig Jahre.

Die Überarbeitung der bestehenden Tierschutzvorschriften beim Transport verfolgt primär das Ziel, das Wohlergehen von rund 1,6 Mrd. Tieren zu erhöhen, jedoch ebenso Fortschritte hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit sowie der Nachhaltigkeit von Lebensmittelsystemen zu bewirken. Ein hohes Tierschutzniveau hat auch eine wesentliche Bedeutung für die Abwendung von Risiken für die öffentliche Gesundheit (z.B. im Zusammenhang mit Antibiotikaresistenz (AMR) oder Zoonosen). Nicht zuletzt entspricht die gezielte Verbesserung des Tierschutzes beim Transport dem Wunsch der EU-Bürger:innen sowie den diesbezüglichen politischen Forderungen des Rates und des Europäischen Parlaments.

Die wesentlichen Bestandteile der VO sind wie folgt gelistet:

- Kürzere Transportzeiten und mehr Ruhepausen
- Erhöhung des Platzangebots
- Bessere Bedingungen für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder
- Temperaturgrenzen während des Transport

Aktueller Stand: Der gegenwärtige VO-Vorschlag zu Tierschutz beim Transport wurde am 7.12.2023 von der EK vorgelegt. Im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Tierschutz (18.12.2023) wurde der VO-Vorschlag samt Beilagen erstmals behandelt. Unter ungarischem Vorsitz wurde am 29.11.2024 ein Fortschrittsbericht vorgelegt. In diesem wurden die bestehenden Herausforderungen dargelegt: klare Trennung von Verantwortlichkeiten zur besseren Umsetzung, Uneinigkeit über Kompetenzanforderungen und deren Erwerb, unterschiedliche Ansichten zur Nutzung von TRACES (Trade Control and Expert System), Bedenken zum Verwaltungsaufwand bei Genehmigungsverfahren sowie spezifische Transportanforderungen, etwa zu Dauer,

Temperaturbedingungen und Platzbedarf. Unter polnischer Ratspräsidentschaft sollen nun der polnische Vorschlag zu Kapitel VI und Kapitel V des Anhangs I sowie Art. 22 (Sammelstellen) geprüft werden.

Österreichische Position: AT begrüßt den VO-Vorschlag, mit dem die Bestimmungen für den Transport von Nutztieren neu geregelt werden sollen, als Schritt in die richtige Richtung. Tierschutz beim Transport ist den Menschen in Österreich und Europa ein großes Anliegen. Der Transport lebender Tiere wirkt sich jedoch noch viel zu oft negativ auf das Wohlergehen derselben aus, wie auch der ANIT Untersuchungsausschuss des EP (Committee of inquiry on the Protection of Animals during Transport) aufgezeigt hat. Eine Überarbeitung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport ist daher dringend geboten.

Österreich verfügt bereits jetzt über vergleichsweise hohe Tierschutzstandards beim Transport, daher unterstützt AT den EK-Vorschlag, Verbesserungen auch auf EU-Ebene zu implementieren, ausdrücklich. Dies betrifft insbesondere die Reduktion der Transportzeiten, aber auch die Aufnahme neuer Bestimmungen für Tiere, die derzeit kaum oder gar nicht in der VO geregelt werden, wie z.B. der Transport von Heimtieren, Wassertieren oder Kaninchen. Ebenfalls positiv sieht AT die Reduktion der Transportzeiten, das Anheben des Mindesttransportalters sowie die Einführung von Mindesthöhen in den Transportmitteln. Allerdings muss der Vorschlag in manchen Bereichen noch angepasst werden.

Österreich wird sich dafür einsetzen, dass die österreichischen Interessen im Sinne der Tiere und des Tierschutzes im Zuge der weiteren Verhandlungen bestmöglich gewahrt bleiben und sich aktiv an den Diskussionen beteiligen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeug-VO)

Ziel: Der Anwendungsbereich des VO-Vorschlags (COM (2023) 462 final) umfasst Produkte, die grundsätzlich für die Verwendung durch Kinder unter 14 Jahren für das Spielen gestaltet oder bestimmt sind („Spielzeuge“). Es wird das Ziel verfolgt, ein Höchstmaß an Sicherheit für Kinder zu gewährleisten und den freien Verkehr von Spielzeug in der Union zu ermöglichen.

Der VO-Vorschlag über die Sicherheit von Spielzeug soll die derzeit geltende Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug ablösen. Diese legt die Sicherheitsanforderungen fest, die Spielzeug erfüllen muss, damit es in der EU in Verkehr gebracht werden kann, unabhängig davon, ob es in der EU oder in Drittländern hergestellt wird.

Anlass des VO-Vorschlags sind die Beseitigung von Schwachstellen im Hinblick auf die praktische Anwendung, welche im Zuge einer durch die EK im Jahr 2020 durchgeföhrten Evaluierung der RL, festgestellt wurden. Mit dem Vorschlag soll nicht nur das derzeitige Verbot von karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen in Spielzeug beibehalten, sondern auch die Verarbeitung weiterer schädlicher Chemikalien in Spielzeug untersagt werden.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Verbot ist nur unter sehr spezifischen Umständen vorgesehen, wenn die Verwendung dieser Stoffe in Spielzeug kein Risiko für Kinder darstellt und keine Alternativen verfügbar sind. Mit der Einföhrung allgemeiner Verbote für besonders schädliche Stoffe, die erfolgt, sobald deren Gefahren im Rahmen der einschlägigen EU Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-Verordnung) festgestellt wurden, wird gewährleistet, dass Kinder schneller vor den möglichen Risiken dieser Stoffe im Spielzeug geschützt werden.

Weiters soll die Einföhrung eines digitalen Produktpasses, der die Konformität mit den Anforderungen der vorgeschlagenen Verordnung bestätigt und weitere Angaben enthält, dazu beitragen, die Zahl der nichtkonformen Spielzeuge auf dem Unionsmarkt – einschließlich Online-Verkäufen – zu verringern. Der Produktpass soll die EU-Konformitätserklärung ersetzen und für Marktüberwachungsbehörden, Zoll und Endkunden gleichermaßen mindestens zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars des betroffenen Spielzeugmodells über ein digitales Produktpassregister der EK zugänglich bleiben. Vorgaben für CE-Kennzeichnung und Warnhinweise werden präzisiert.

Aktueller Stand: Der VO-Vorschlag wurde am 28.7.2023 von der EK vorgelegt. Auf Ratsebene finden die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung“ statt. Unter belgischem Vorsitz wurde im Rahmen der AStV I-Sitzung vom 15.5.2024 das Mandat für Verhandlungen mit dem EP festgelegt. Das EP verabschiedete seinen Standpunkt in der Plenarabstimmung am 13.3.2024. Unter ungarischem Vorsitz wurden die Trilogverhandlungen eingeleitet; ein erster Trilog fand am 20.11.2024 statt. Der polnische Vorsitz setzt die Trilogverhandlungen auf technischer und politischer Ebene fort, mit dem Ziel, eine Einigung mit dem EP zu erzielen.

Österreichische Position: Das Vorhaben zur weiteren Verbesserung der Spielzeugsicherheit wird grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig setzt sich AT für klare und vollziehbare Vorgaben für Hersteller und Vollzugsbehörden ein, die eine weitere Verbesserung der bestehenden Bestimmungen ermöglichen. Aus österreichischer Sicht enthält der VO-Vorschlag wesentliche erweiterte Anforderungen insbesondere in Bezug auf besonders gefährliche chemische Stoffe, Online Marktplätze als auch die Einführung eines digitalen Produktpasses als Ersatz für die verpflichtende Konformitätserklärung. Dies stellt einen erheblichen Fortschritt der Vollziehbarkeit durch die zuständigen Behörden dar. Österreich hat dem Verhandlungsmandat im Rahmen der AStV I-Sitzung vom 15.5.2024 zugestimmt und eine Protokollerklärung abgegeben, welche sicherstellen soll, dass im Trilog noch Verwaltungsvereinfachungen für europäische KMU erreicht werden, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Sicherheit und Konformität von Spielzeug.

Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (NGT)

Ziel: Der VO-Vorschlag (COM(2023) 411 final) betrifft Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und/oder Cisgenese erzeugt werden, sowie die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel und andere Produkte. Bei den sogenannten „Neuartigen Genomischen Verfahren (New Genomic Techniques – NGT)“ handelt es sich um gentechnische Verfahren, die seit der Verabschiedung der geltenden Rechtsvorschriften über gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Jahr 2001 entstanden sind oder entwickelt wurden. Gemäß dem Vorschlag sollen NGT-Pflanzen/Produkte künftig in zwei Kategorien eingeteilt werden. Während Kategorie 1 („NGT 1“) alle Pflanzen und Produkte umfasst, die bestimmten Kriterien entsprechen und nach Auffassung der EK auch durch herkömmliche Methoden der konventionellen Züchtung entstehen könnten oder Veränderungen die durch CRISPR/Cas oder ähnlichen Methoden der NGT erfolgen können, erfasst Kategorie 2 („NGT 2“) Pflanzen/Produkte mit Eigenschaften, die nicht mit konventionell gezüchteten Pflanzen vergleichbar wären. Der gegenständliche VO-Vorschlag sieht für diese beiden oben genannten Kategorien zwei unterschiedliche Wege für die experimentelle Freisetzung, den Anbau und das Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen vor. Kategorie 1 benötigt nur noch eine Anmeldung sowie den Eintrag in eine EU-weite Datenbank. Pflanzen mit komplexeren Veränderungen (Kategorie 2) müssen das umfangreichere Zulassungsverfahren der GVO-VO durchlaufen. Hier soll es allerdings zu einer adaptierten Risikobewertung und einem adaptierten Zulassungsverfahren kommen.

Aktueller Stand: Der VO-Vorschlag wurde von der EK am 5.7.2023 vorgelegt. Die Beratung auf Expert:innenebene erfolgt in der Ratsarbeitsgruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“. Im Rahmen der Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei am 25.7.2023 wurde das Dossier vorgestellt und eine Orientierungsaussprache geführt, bei der Tagung am 20.11.2023 informierte der VS über den Sachstand. Bei der Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei vom 10./11.12.2023 war die Festlegung einer Allgemeinen Ausrichtung vorgesehen, es konnte jedoch keine qualifizierte Mehrheit erreicht werden. Auch der AStV I konnte am 7.2.2024 mangels qualifizierter Mehrheit kein Ratsmandat für Verhandlungen mit dem EP erteilen. Nach spanischem, belgischem und ungarischem Vorsitz wurden die Beratungen unter polnischem Vorsitz fortgeführt. Im AStV I konnte am 14.3.2025 eine qualifizierte Mehrheit für die Erteilung des Verhandlungsmandats des Rates gefunden werden. Damit ist der Weg für die Aufnahme von Trilogverhandlungen mit dem EP frei. Das EP hat seinen Standpunkt bereits am

7.2.2024 festgelegt und am 24.4.2024 bekräftigt. Das EP sieht u.a. eine Beibehaltung der Kennzeichnungspflicht vor.

Österreichische Position: Die vormalige Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2020-2024 dazu bekannt, dass neue Gentechnik-Verfahren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Gentechnik unterliegen sollen; insbesondere hinsichtlich Vorsorgeprinzip, Risikobewertung, Kennzeichnungspflicht sowie dem Umstand, dass die Forschungstätigkeit zum Nachweis unterstützt werden soll. In einer Entschließung des Nationalrates vom 17.6.2021 wurde die Bundesregierung zudem aufgefordert, die im Regierungsprogramm 2020-2024 festgelegte Position zur neuen Gentechnik in allen nationalen und europäischen Gremien zu vertreten. Im Rahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates am 7.11.2023 wurde ein Antrag auf Stellungnahme gemäß Art. 23e B-VG einstimmig angenommen, in dem die zuständigen Bundesminister:innen aufgefordert werden, gegen den Vorschlag zu stimmen, sollte den angeführten Kritikpunkten Österreichs nicht entsprochen werden. Ähnliches wird in einer einheitlichen Stellungnahme der Bundesländer gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG vom 30.10.2023 festgehalten. Auch im Regierungsprogramm 2025-2029 ist festgehalten, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzt, dass NGT eine Risikobewertung sowie ein Zulassungsverfahren durchlaufen und die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit garantiert wird, insbesondere um die Koexistenz zu gewährleisten (z.B. mit der biologischen Produktion). Zudem bekennt sich die Bundesregierung dazu, sich aktiv gegen Patente auf Saatgut und auf Eigenschaften von Pflanzen einzusetzen.

Österreich erkennt grundsätzlich die Potentiale von NGT an, sie sind jedoch auch mit Risiken behaftet. In den laufenden Verhandlungen bestehen aus österreichischer Sicht weiterhin zahlreiche offene Fragen, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (u. a. fehlende Kennzeichnung der Produkte der Kategorie NGT1 und somit eingeschränkte Wahlfreiheit von Konsument:innen, fehlende Risikobewertung bei NGT1, unzureichende wissenschaftliche Basis für die vorgeschlagenen Äquivalenzkriterien nach Anhang I, Bedenken hinsichtlich der Patentierbarkeit von Pflanzen und Produkten der Kategorie NGT1, Koexistenz). Aus diesem Grund sprach sich Österreich gegen die beabsichtigte Allgemeine Ausrichtung bzw. das Verhandlungsmandat aus und gab beim AGRIFISH-Rat am 11.12.2023 eine Protokollerklärung ab, in der die österreichischen Bedenken dargelegt wurden.

Vorschlag für einen Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln sowie Änderung von Verordnung (EU) 2024/795 (Critical Medicines Act)

Ziel: Der Vorschlag für einen Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln (COM (2025) 102 final), der von der EK am 11.3.2025 vorgelegt wurde, soll den Zugang zu und die Versorgung mit kritischen Arzneimitteln sicherstellen und die Resilienz der EU stärken. Im Fokus sollen dabei wichtige Arzneimittel und Wirkstoffe stehen, zu denen es nur wenige oder keine Alternativen gibt, die nur von wenigen Herstellern produziert und nur aus wenigen Herkunftsländern (primär aus China und Indien) bezogen werden sowie Arzneimittel von gemeinsamem Interesse wie z.B. Arzneimittel für seltene Krankheiten. Dadurch sollen Abhängigkeiten im Bereich dieser Arzneimittel und Wirkstoffe reduziert und Versorgungsengpässe langfristig eingedämmt werden. Ziel ist es, die Versorgung mit wichtigen Arzneimitteln durch eine Diversifizierung der Lieferketten, die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschaffung und die Unterstützung der Produktion innerhalb der EU langfristig sicherzustellen. Der Vorschlag für einen Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln basiert unter anderem auf einer Machbarkeitsstudie der EK sowie auf der Arbeit der Critical Medicines Alliance. Zudem soll der Vorschlag die Maßnahmen, die bereits in der Reform des Arzneimittelrechts inkludiert sind, ergänzen. Die wesentlichen Bestandteile des Rechtsaktes umfassen:

- Unterstützung, sogenannter „strategische Projekte“, um neue EU Herstellungskapazitäten für kritische Arzneimittel oder ihre Inhaltsstoffe zu schaffen bzw. vorhandene Kapazitäten auszubauen oder zu modernisieren. Für diese Industrieprojekte soll die finanzielle Förderung erleichtert sowie schneller administrative, regulatorische und wissenschaftliche Unterstützung zu Verfügung gestellt werden.
- Neue Leitlinien für staatliche Beihilfen für die finanzielle Förderung strategischer Projekte.
- Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge mit einem umfassenden Anforderungskatalog für kritische Arzneimittel zur Berücksichtigung von u.A. diversifizierten Quellen beim Ausgangsmaterial und der Überwachung der Lieferketten. In Fällen, in denen eine hohe Abhängigkeit von einem einzigen Land oder von wenigen Ländern besteht, sollen Vergabekriterien aufgenommen werden, mit denen die Herstellung kritischer Arzneimittel in der EU begünstigt wird. In begründeten Fällen soll diese Option auch für andere Arzneimittel von gemeinsamem Interesse bestehen.

- Unterstützung der EK für eine kollektive Beschaffung durch verschiedene Mitgliedstaaten, um Arzneimittel EU-weit verfügbar zu machen und Ungleichheiten beim Zugang zu beseitigen.
- Sondierung internationaler Partnerschaften mit gleich gesinnten Ländern oder Regionen, um Lieferketten breiter aufzustellen und die Abhängigkeit von wenigen Lieferanten zu verringern.

Aktueller Stand: Der Legislativvorschlag für einen Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln wurde am 11.3.2025 von der EK vorgelegt. Eine erste Information der EK über den Vorschlag erfolgte am 14.3.2025 im AStV I. Der Legislativvorschlag soll anschließend in der Ratsarbeitsgruppe Arzneimittel und Medizinprodukte am 8.4.2025 vorgestellt werden.

Österreichische Position: Das Legislativvorhaben wird aktuell geprüft. Die Sicherstellung der Versorgung mit kritischen Arzneimitteln und Wirkstoffen und das Vermeiden von Abhängigkeiten in diesem Bereich ist Österreich ein sehr wichtiges Anliegen. Österreich vertritt den Standpunkt, dass Arzneimittel-Engpässe nur durch EU-weite Maßnahmen langfristig wirksam bekämpft werden können. Daher wird der Legislativvorschlag zum Thema kritischer Arzneimittel und Wirkstoffe in der Sache von Österreich begrüßt.

Vorschlag für eine Strategie zur Unterstützung medizinischer Gegenmaßnahmen bei Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit

Ziel: Die Strategie zur Unterstützung medizinischer Gegenmaßnahmen bei Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit baut auf die bereits unternommenen Schritte der EU im Bereich der Vorbereitung und der Resilienz gegenüber Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit auf. Als Antwort auf die potenziellen Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Gesundheitssysteme in der EU wurde im Rahmen der Europäischen Gesundheitsunion bereits ein Vorschlag zu Maßnahmen gegen grenzübergreifende Gesundheitsbedrohungen sowie Vorschläge zur Anpassung der Mandate des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) vorgestellt sowie die Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) geschaffen.

Aktueller Stand: Die Vorstellung der Strategie ist für das 2. Quartal 2025 geplant.

Österreichische Position: Eine bessere Vorbereitung auf Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, Prävention und die Steigerung der Resilienz von Gesundheitssystemen in der EU sind wichtige Themen für Österreich. Daher verfolgt Österreich die Erarbeitung und Vorstellung der Strategie zur Unterstützung medizinischer Gegenmaßnahmen bei Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit sowie die Vorschläge für eine Bevorratungsstrategie und der Strategie für eine krisenfeste Union mit großem Interesse. Österreich beteiligt sich auch mit einem EU4Health Projekt (Joint Action on Stockpiling), welches eine nachhaltige und zukunftsorientierte Bevorratung sowie Nutzung von Synergien auf regionaler, nationaler und EU-Ebene zum Ziel hat. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten ab Juni 2025 sollen gemeinsame Problemfelder im Zusammenhang mit Bevorratung gezielt behandelt und möglichst effiziente und ressourcenschonende Systeme zur Bevorratung entwickelt werden.

Drogenausgangsstoffe – Überarbeitung der EU Vorschriften

Ziel: Diese Initiative der EK soll die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU und mit Drittländern verbessern. Ziel ist es, Schwachstellen im bestehenden Rechtsrahmen zu schließen und den Missbrauch dieser Stoffe, insbesondere von Designerausgangsstoffen, effektiver zu bekämpfen. Illegale Drogen bedrohen die Sicherheit, daher ist eine strenge Kontrolle nötig, ohne den legalen Handel mit Chemikalien für Arzneimittel oder Parfüms zu beeinträchtigen. Internationale und EU-weite Regelungen, darunter das UN-Übereinkommen von 1988 und zwei EU-Verordnungen (VO (EG) Nr. 111/2005 zum Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der EU und Drittländern, VO (EG) Nr. 273/2004 zum Handel mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU), bilden die Grundlage. Die Initiative ergänzt weitere EU-Maßnahmen, etwa zur Drogenüberwachung, Digitalisierung chemischer Kennzeichnung und zu Zollreformen.

Aktueller Stand: Am 30.11.2020 veröffentlichte die EK eine Evaluierung der beiden VO über Drogenausgangsstoffe (COM (2020) 768 final). Derzeit ergründet die EK Möglichkeiten zur Bewältigung der Herausforderungen und Mängel, die bei der Evaluierung erkannt wurden. Hierzu erfolgte eine öffentliche Konsultation bis 10.7.2024 (Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Folgeabschätzung). Weitergehende Maßnahmen der EK sind für das vierte Quartal 2025 anberaumt.

Österreichische Position: Als Ergebnis des mehrjährigen Evaluierungsprozesses hat die EK vier Optionen (Option 1: Soft-Law Ansatz; Option 2: minimaler Regulierungsansatz; Option 3: gezielter Regulierungsansatz; Option 4: umfassender Regulierungsansatz) ermittelt. Aus fachlicher Sicht und dem Bestreben, die illegale Produktion und den Handel mit sogenannten Designer-Precursor (= Drogenausgangsstoffe ohne wirtschaftlichen Verwendungszweck, die einzig und allein hergestellt werden, um gelistete Drogenausgangsstoffe bei der illegalen Produktion von Drogen zu ersetzen) zu unterbinden, sind von Seiten Österreichs die Optionen 3 und 4 zu präferieren.

4 Räte und Veranstaltungen im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

4.1 Ratstagungen unter polnischem und dänischem Vorsitz

Tagungen des Europäischen Rates

Datum	Tagung
20./21. März	Europäischer Rat
26./27. Juni	Europäischer Rat
23./24. Oktober	Europäischer Rat

Beschäftigung, Soziales und Gesundheit

Datum	Tagung
10. März	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Beschäftigung und Soziales)
24./25. März	Informelles Gesundheitsminister:innen Treffen in Warschau
14./15. April	Informelles BESO-Minister:innen Treffen in Warschau
19. Juni	BESO-GEKO-Rat in Luxemburg (Beschäftigung und Soziales)
20. Juni	BESO-GEKO Rat in Luxemburg (Gesundheit)
7./8. Juli 2025	Informelles BESO-Minister:innen Treffen
15./16. September 2025	Informelles Gesundheitsminister:innen Treffen
17. Oktober (tbc)	BESO-GEKO-Rat in Luxemburg (Beschäftigung und Soziales)
1. Dezember	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Beschäftigung und Soziales)
2. Dezember	BESO-GEKO-Rat in Brüssel (Gesundheit)

Konsumentenschutz

Datum	Tagung
12. März	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
22. Mai	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
29. September	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel
8. Dezember	Rat Wettbewerbsfähigkeit in Brüssel

Landwirtschaft (relevant für die Bereiche Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen)

Datum	Tagung
27. Jänner	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
24. Februar	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
24. März	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
26. Mai	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
15./16./17. Juni	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen (Fischerei) in Warschau
23./24. Juni	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Luxemburg
14. Juli (tbc)	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
7./8./9. September	Informelles Treffen der Landwirtschaftsminister:innen (Landwirtschaft)
22./23. September	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
27./28. Oktober	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Luxemburg
17. November	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel
11./12. Dezember	Rat Landwirtschaft und Fischerei in Brüssel

4.2 Konferenzen unter polnischem Vorsitz

Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz

Datum	Tagung
20./21. Februar	Konferenz „Die Zukunft der Arbeit in einem digitalen Europa“ in Danzig
27./28. März	Konferenz „Von der Pflege zur Unabhängigkeit“ in Warschau
3./4. Mai	Konferenz „Chancengleichheit in der Gesellschaft“ in Posen
20. Mai	Konferenz „European Consumer Summit“ in Brüssel

Gesundheit, Lebensmittel- und Veterinärbereich

Datum	Tagung
16. Jänner	Konferenz über das Funktionieren der öffentlichen Gesundheitssysteme in Warschau
17. Jänner	Konferenz zur Förderung der Gesundheitsprävention in Warschau
19. Februar	Konferenz zum Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln in Brüssel
18. März	Konferenz zum Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) in Brüssel
7./8. April	Konferenz zur Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Digitalisierung in Krakau
13. Mai	Konferenz zur Entwicklung grenzübergreifender Gesundheitsdienstleistungen im Bereich e-Health aus der Perspektive der EU Bürger:innen in Warschau

